



#### § 1 Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Finanzkauf von Endgeräten der ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 94496 (im Folgenden ENTEGA genannt), gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen der ENTEGA Plus GmbH.
2. ENTEGA kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. ENTEGA kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ENTEGA eingegangen sein. ENTEGA wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

#### § 2 Lieferung

1. Der Liefer- und Leistungsumfang des Endgeräts sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung sowie ergänzend aus dem Benutzerhandbuch des Herstellers des Endgeräts.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Endgerät bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel der ENTEGA unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich der Mangel später zeigt.
3. Verweigert der Kunde unbegründet die Abnahme des Endgeräts oder verstößt er schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, so ist er verpflichtet, ENTEGA daraus unmittelbar entstehende Schäden zu ersetzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, ENTEGA von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund des Liefervertrags gegenüber ENTEGA stellen, freizustellen.

#### § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Das Endgerät verbleibt bis zur Erfüllung der gegen den Kunden aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche der ENTEGA im Eigentum der ENTEGA. Bis zum Eigentumsübergang des Endgeräts ist der Kunde verpflichtet, das Endgerät pfleglich zu behandeln.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ENTEGA unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ENTEGA nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe des Endgeräts verpflichtet.

#### § 4 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
  - bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit Zugang des Systems beim Kunden,
  - bei Lieferung mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort.
2. Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

#### § 5 Mängel

1. Ein mit Sachmängeln behaftetes Endgerät ist nach Wahl von ENTEGA unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu leisten, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ist ein von der ENTEGA verkauftes Endgerät mangelhaft, so hat die ENTEGA zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgeräts. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.
3. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung der Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der ENTEGA.
4. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab Lieferung der ENTEGA schriftlich anzuzeigen.
5. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der ENTEGA. Keine Gewähr wird ebenfalls übernommen für Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter.
6. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfang oder, falls ein solcher nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten ENTEGA hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ENTEGA wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn ENTEGA keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. ENTEGA wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit der ENTEGA handelt.

7. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, gilt zusätzlich die nachfolgende Bestimmung: Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung (Gewährleistungsfrist) beträgt abweichend von § 438 BGB ein (1) Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang. § 444 BGB bleibt unberührt.
8. Die Herstellergarantie des Endgeräts bleibt von den in § 5 getroffenen Vereinbarungen zur Sachmangelhaftung unberührt. Die Herstellergarantie gilt unabhängig davon, ob der Mangel bereits vor oder erst nach Gefahrübergang bei ordentlichem Gebrauch entstanden ist.

#### § 6 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sorgfältig zu befolgen und das Endgerät auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle sonstigen mit dem Besitz, der Benutzung, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Endgeräts anfallenden Kosten, öffentlichen Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
2. Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellt, dass das Endgerät funktionstüchtig ist oder der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

#### § 7 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Endgeräts

Der Kunde trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Endgeräts. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der Kunde verpflichtet, dies der ENTEGA sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss seinen Zahlungsverpflichtungen, wie nachstehend geregelt, weiterhin nachkommen.

#### § 8 Vertragsverletzung, fristloses Kündigungsrecht der ENTEGA

1. Kommt der Kunde in Verzug oder begeht er gegenüber ENTEGA eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der ENTEGA das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrags zu. Kommt der Kunde in Verzug, ist ENTEGA nach erfolgloser zweiwöchiger Fristsetzung zur Zahlung des rückständigen Betrags berechtigt, die gesamte Restschuld bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist sofort zu verlangen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des entsprechenden Schreibens der ENTEGA beim Kunden.
2. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Endgeräts durch ENTEGA als fristlose Kündigung des Finanzkaufs anzusehen.
3. Im Falle der fristlosen Kündigung des Finanzkaufs hat ENTEGA Recht auf angemessenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Hierauf gutzuschreiben sind 90 % des von ENTEGA um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Endgeräts sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die ENTEGA erhalten hat. Der – wie vorstehend verminderte – Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei ENTEGA dem Kunden gutzuschreiben. Die Schadensersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der ENTEGA gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich (z. B. bei Beantragung des Insolvenzverfahrens) oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des Kunden bei Vertragsabschluss ENTEGA aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist ENTEGA berechtigt, das System zur Sicherung an sich zu nehmen. Der Kunde kann stattdessen ENTEGA eine geeignete Sicherheit gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen stellen.

#### § 9 Sonstige Vorschriften

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung von ENTEGA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist und die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der ENTEGA auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, gilt Darmstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Darmstadt gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
5. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.